



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

www.stadt-salzburg.at

112. Kundmachung

Kundmachung Abfuhrordnung 2026

GZ: 07/03/10818/2025/003

Abfuhrordnung 2026

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG, LGBl. Nr. 35/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2024, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg in seiner Sitzung vom 10.12.2025 Folgendes beschlossen:

Abfuhrordnung 2026

Für das Erfassen von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs. 4 S.AWG aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten), gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 **Abfallabfuhr**

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, betreibt nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG, LGBl. Nr. 35/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2024, eine öffentliche Abfuhr der Abfälle (kommunale Erfassungspflicht). Die Abfuhr erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg (Abfuhrbereich) und umfasst das Einsammeln und den Transport von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall), biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall), sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrabfall) und getrennt zu sammelnder Siedlungsabfälle (Altstoffe).
- (2) Für das Sammeln gefährlicher Stoffe aus Haushalten (Problemstoffe) sind eine ständige Sammelstelle im Recyclinghof der Stadt Salzburg sowie einmal wöchentlich eine mobile Sammelstelle vor dem Schloss Mirabell eingerichtet.
- (3) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind die Liegenschaftseigentümer. Die Liegenschaftseigentümer haben sich zur Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, biogenen Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle und getrennt zu sammelnder Siedlungsabfälle ausschließlich der von der Stadtgemeinde Salzburg dafür zur



Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit sonstige Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 in Anspruch genommen werden.

- (4) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 8 sind biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) aus Haushalten, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt.
- (5) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebotes der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können diese bei den Sammeleinrichtungen zu den dort kundgemachten Bedingungen abgegeben werden.
- (6) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf sonstige Nutzungsberechtigte an der Liegenschaft (Bauberechtigte, Mieter, Pächter u.dgl.) Anwendung.
- (7) Alle auf der Liegenschaft zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind dem Liegenschaftseigentümer zuzurechnen, unabhängig davon wer sie dort deponiert hat.
- (8) Die Teilnehmer haben die Abfälle entsprechend nachstehender Auflistung zu trennen und in den von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Es dürfen nur jene Abfälle in die jeweilige Sammeleinrichtung eingebracht werden, für die diese vorgesehen ist.
- (9) In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gemäß § 9a, § 10 und § 11 S.AWG sowie § 28 und § 28a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024, werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll, Restabfall (Hausabfall)	Abholung von der Liegenschaft oder Abholung von festgelegten Sammelstellen (§ 10 Abs. 5. S.AWG) Entgeltliche Übernahme außertourlich anfallender Mengen am Recyclinghof
Sperrige Siedlungsabfälle gemischt	Sperrmüll, Sperrabfall	Abholung von der Liegenschaft im Ausmaß einer Abfuhr von max. 6 m ³ pro Jahr und Liegenschaft (auf die Abholung besteht kein Rechtsanspruch).
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	Abgabe am Recyclinghof (Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof insgesamt 6 m ³ pro Jahr und Liegenschaft) Beschreibung der Sammeleinrichtungen und



		Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	Abholung von der Liegenschaft Abgabe bei Sammelinseln Abgabe beim Recyclinghof Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	Abgabe bei Sammelinseln Abgabe beim Recyclinghof Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: Spültrank gemäß § 1 Abs. 2 Bioabfallverordnung 2010, LGBl. Nr. 40/2010	Biomüll, Bioabfall	Abholung von der Liegenschaft, (Mengenbeschränkung gemäß § 10 Abs. 4) Spültrank, kann nach der Abtrennung der flüssigen Bestandteile gemeinsam mit den biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden, sofern gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 erfolgt. Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt,	Abholung von der Liegenschaft, einmal pro Jahr, und Abgabe am Recyclinghof (max. 1 m ³ pro Anlieferung und Tag) Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof (insgesamt 6 m ³ pro Jahr und Liegenschaft) Beschreibung der Sammeleinrichtungen und



		Nutzungsbedingungen in Anhang C
Gefährliche Abfälle aus Haushalten	Problemstoffe	Abgabe beim Recyclinghof (Haushaltsmengen) und mobile Sammlung, einmal wöchentlich vor Schloss Mirabell Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Elektroaltgeräte Gerätebatterien Lithiumbatterien		Abgabe beim Recyclinghof und mobile Sammlung, einmal wöchentlich vor Schloss Mirabell (für Elektrokleingeräte, Gerätebatterien und Lithiumbatterien)
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-use-fähige Gegenstände	Übernahme beim Recyclinghof (Übernahmebedingungen entsprechend aktuellem Aushang beim Recyclinghof)

(10) Darüber hinaus bietet die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar, die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs. 9 S.AWG unterliegen, am Recyclinghof der Stadtgemeinde gemäß nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen; wird auch auf Sammelinseln und Liegenschaften gesammelt
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas; wird auch auf Sammelinseln und Liegenschaften gesammelt
Haushaltsverpackungen: Leicht- und Metallverpackungen	Leichtverpackungen sind Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoff, Holz, textilem Material und Keramik (sofern diese in den dafür vorgesehenen Sammelbehälter mit gelben Deckel oder in den „Gelben Sack“ passen); wird auch auf Liegenschaften gesammelt.
Baurestmassen	Bauschutt
Altholz für stoffliche Verwertung	Altholz unbehandelt/behandelt
Altholz für thermische Verwertung	Fensterrahmen, Türen etc.
Altmetall	Eisenmetalle
Nichteisenmetalle	Aluminium, Kupfer, Nirosta,
Altreifen	
EPS-Formteile	Styropor-Verpackungsabfälle
Dispersionsfarben	
Flachglas	Fensterglas, Windschutzscheiben, Drahtglas



Die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Abholung bzw. Anlieferung sowie die maximal zulässigen Übernahmemengen sind zu beachten.

§ 2

Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, führt die Abholung von gemischtem Siedlungsabfall, biogenem Siedlungsabfall und bestimmten Altstoffen von allen Liegenschaften durch, auf denen diese anfallen. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 7 nicht erfolgen kann.
- (2) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 12 S.AWG verfügt.
- (3) Die Ausnahme hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.
- (4) Das Abfuhrintervall für gemischte Siedlungsabfälle darf bei den unter § 3 Abs. 1 lit a bis g genannten Behältnissen zwei Wochen nicht überschreiten.
- (5) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Sammeleinrichtungen anbietet, sind unwirksam.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gemäß § 3 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.
- (8) Verboten sind:
 - a) das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
 - b) das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen (Asche und Staub nur in verschlossenen Säcken);
 - c) das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen; (ausgenommen bei Einsatz von Presscontainern udgl. in Abstimmung mit der Stadtgemeinde);
 - d) das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

- (9) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Stadtgemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall



mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

- (10) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 9 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3

Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle sowie Altstoffe

- (1) Für Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle: Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Stadtgemeinde Salzburg zur Anwendung:
- a) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 80 l (grau, max. Gesamtgewicht 25 kg) oder
 - b) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau, max. Gesamtgewicht 40 kg) oder
 - c) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 180 l (grau, max. Gesamtgewicht 50 kg) oder
 - d) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau, max. Gesamtgewicht 72 kg) oder
 - e) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 500 l (max. Gesamtgewicht 120 kg) oder
 - f) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 180 kg) oder
 - g) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (max. Gesamtgewicht 250 kg) oder
 - h) stationäre und/oder versenkbare Sammel- und Presscontainer mit oder ohne Wiegeeinrichtungen der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).
- (2) Für Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle:
Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der biogenen Siedlungsabfälle zu verwenden, nämlich entweder
- a) fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grün, max. Gesamtgewicht 40 kg) oder
 - b) fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grün, max. Gesamtgewicht 72 kg) oder
 - c) stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).
- (3) Für Sammelbehälter für Altpapier:
Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg oder ihren unmittelbaren Vertragspartnern bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung von Altpapier zu verwenden, nämlich entweder
- a) fahrbare Papiersammelbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 20 kg) oder



- b) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 40 kg) oder
 - c) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 100 kg) oder
 - d) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 130 kg) zu verwenden oder
 - e) stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).
- (4) Für Sammelbehälter für Leicht- und Metallverpackungen:
Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Leicht- und Metallverpackungen zu verwenden, nämlich entweder
- a) Kunststoffsäcke („Gelber Sack“) oder
 - b) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau mit gelbem Deckel, max. Gesamtgewicht 15 kg) oder
 - c) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 360 l (grau mit gelbem Deckel, max. Gesamtgewicht 20 kg) oder
 - d) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (grau mit gelbem Deckel, max. Gesamtgewicht 50 kg) zu verwenden oder
 - e) stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).
- (5) Für Sammelbehälter für Verpackungsglas:
Sammelbehälter Combicon 1.500 l, 2.000 l und 3.000 l bzw. Rollcontainer 750 l, 1100 l oder stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).
- (6) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden.
- (7) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Abfallbehälter auf eigene Kosten in einwandfreien sauberen Betriebszustand zu halten. Reparaturen, die Reinigung von stark verschmutzten Behältern oder der Austausch von mutwillig beschädigten, bemalten, beschrifteten oder sonst wie unbrauchbar für andere Einsätze gemachten Abfallbehältern werden den Teilnehmern von der Stadtgemeinde Salzburg in Rechnung gestellt.

§ 4

Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

- (1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.



- (2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Stadtgemeinde Salzburg werden für die Teilnehmer pro Person und Woche folgende Mindestvorhaltevolumina festgelegt:
- a) für gemischte Siedlungsabfälle (Hausabfälle) 15 l;
 - b) für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) 10 l;
 - c) für den Altstoff Papier 15 l;
 - d) für Leicht- und Metallverpackungen 10 l;
 - e) für Altglas 3 l.
- Die Ausstattung von Sammelbehältern für Leicht- und Metallverpackungen erfolgt für Liegenschaften, wenn eine ausreichende Auslastung des Sammelgefäßes zu erwarten ist. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl gemeldeter Personen auf der jeweiligen Liegenschaft.
- (3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, ist von Amts wegen das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.
- (4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Dieser Zeitraum ist erforderlichenfalls durch Bescheid festzulegen.
- (5) Die Abfallerfassung von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten hinsichtlich der gemischten, der biogenen und der sperrigen Siedlungsabfälle sowie der Altstoffe erfolgt nach dem angemeldeten Bedarf oder von Amts wegen auf der Basis der Größe von Verkaufsflächen, Gästezahlen etc.
- (6) Spültrank, von dem die flüssige Phase vorher abgetrennt wurde, kann in der Biotonne mit gesammelt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 erfolgt.
- (7) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, stellt entgeltlich Abfallsäcke für die Sammlung von gelegentlichen Übermengen von gemischten oder biogenen Siedlungsabfällen zur Verfügung. Durch ihre Verwendung ist kein Reduzieren des Mindestvorhaltevolumens gemäß § 4 Abs. 2 möglich. Das ausschließliche Verwenden von Abfallsäcken ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, möglich. Die Abfallsäcke sind im Recyclinghof der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, gegen Entgelt erhältlich.

§ 5

Aufstellung, Bereitstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter bzw. die Sammelgebinde zur Sammlung der gemischten und der biogenen Siedlungsabfälle sowie der für Papier, Glas oder Leicht- und Metallverpackungen auf der eigenen Liegenschaft an geeigneter, den Benützern leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen und zu lagern, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, oder sonstige Abfälle, die nicht für die jeweiligen Behälter vorgesehen oder für diese zu sperrig sind, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden.
- (2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von



Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens 5 m entfernt sein.

- (3) Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen. Für angrenzende Wohnräume darf keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit der Maßgabe, dass sich aus den baurechtlichen Vorschriften keine anderslautenden Regelungen ergeben.

§ 6

Bereitstellung zur Abfuhr

- (1) Die Sammelbehälter sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag rechtzeitig zur Abfuhr (frühestens am Abend des Vortages oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Wenn dies aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist, hat die Bereitstellung unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu erfolgen. Andere Sammelgebilde (z.B. gelbe Säcke, Gartenabfallsäcke) sind zusätzlich gut sichtbar und gegen Windverwehungen geschützt bereitzustellen.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter bzw. der Sammelgebilde hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Ausgenommen davon ist die Bereitstellung von Säcken des Abfallservice, die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, für die Entsorgung von gemischtem Siedlungsabfall und biogenem Siedlungsabfall zur Verfügung gestellt werden, sowie der von den Sammel- und Verwertungssystemen bereitgestellten „gelben Säcke“ zum Sammeln von Leicht- und Metallverpackungen.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter möglichst rasch nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Siedlungsabfälle sind getrennt nach den Fraktionen gemischter Siedlungsabfall, biogener Siedlungsabfall, Leicht- und Metallverpackungen zur Abfuhr bereit zu stellen. Dies gilt auch für Altpapier, wenn eine diesbezügliche Abholung vorgesehen ist.
- (6) Gemischte Siedlungsabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Stadtgemeinde zu beziehen sind, zur Abfuhr bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind zuzubinden.

§ 7

Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann durch Bescheid festgelegt werden, dass die gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle und Altstoffe der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein



solcher Bescheid ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.

- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 6 sinngemäß (Bereitstellen).

§ 8

Abfuhrplan

- (1) Die Anzahl und die Tage der bei den einzelnen Liegenschaften durchzuführenden Abholungen der gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle sowie der Leicht- und Metallverpackungen und des Altpapiers werden von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, nach Effizienzkriterien in dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Abfuhrplan (Anlage B) festgesetzt. Abweichungen von dem dadurch festgesetzten Abfuhrintervall sind möglich, sofern dieses nicht kürzer ist als im Abfuhrplan vorgesehen und die Mindestvorhaltevolumina gemäß § 4 Abs. 2 eingehalten werden. Der einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Abfuhrplan ist auch auf der Homepage der Landeshauptstadt Salzburg abrufbar und wird überdies auf Wunsch kostenlos zugestellt.
- (2) Die Abfuhr der gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle sowie der Leicht- und Metallverpackungen sowie des Altpapiers erfolgt in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 19.00 Uhr.
- (3) Das Abfuhrintervall für biogene Siedlungsabfälle darf in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Woche nicht überschreiten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März des Folgejahres zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Änderungen der Abfallabfuhr

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten, auf Grund von Feiertagen u.dgl. steht den Teilnehmern kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu. Die Abfuhr findet jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten an einem der davor oder danach liegenden Werktage statt.

§ 10

Abfallwirtschaftsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der gemischten, biogenen und sperrigen Siedlungsabfälle, Altstoffe und Problemstoffe sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung) haben die Liegenschaftseigentümer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) gemäß dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif (Anlage A) zu entrichten.
- (2) Der Tarif wird für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters festgelegt. Im Fall des Einsatzes von alternativen Erfassungssystemen (Pressabfallcontainer und Abfallverwiegung) kann als Berechnungsgrundlage das Gewicht der entsorgten Siedlungsabfälle herangezogen werden. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an



Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle, biogenen Siedlungsabfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadtgemeinde Salzburg nicht mehr überschreitet, als sich aus einer aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

- (3) Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Stadtgemeinde Salzburg verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.
- (4) In der Abfallwirtschaftsgebühr sind Sammlung und Verwertung des Bioabfalls enthalten. Bei wöchentlich bereit gestellten Restabfallvolumen bis einschließlich 360 l richtet sich die Beistellung des Bioabfallvolumens nach dem Bedarf bis zu 100 % des angemeldeten Restabfallvolumens. Bei wöchentlich bereit gestelltem Restabfallvolumen über 360 l wird maximal 1/3 dieses Volumens als Bioabfallvolumen ohne Vergebührung bereitgestellt. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, sind beim Recyclinghof Sammelsäcke für biogene Siedlungsabfälle käuflich erhältlich. Für nur saisonale Übermengen wird gegen Entgelt eine Saisonbiotonne oder eine Laubtonne zur Verfügung gestellt. Für ganzjährig benötigte zusätzliche Bioabfallbehälter, die über das Ausmaß der in der Abfallwirtschaftsgebühr enthaltenen Bioabfallvolumina hinausgehen, ist die entsprechende Abfallwirtschaftsgebühr gemäß Anlage A (Tarif) für Abfallbehälter von 120 l bzw. 240 l zu entrichten.
- (5) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Liegenschaftseigentümern (Gebührenschnldnern) vom Bürgermeister mit Bescheid vorgeschrieben und ist in Teilzahlungen zu leisten, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuer, somit am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig werden.
- (6) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümer-gemeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschnld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger). Die Abfallwirtschafts-gebühren gemäß § 18 Abs. 1, 1a und 2 S.AWG können auch den sonstigen Nutzungs-berechtigten im Sinne des § 2 Abs. 2 S.AWG im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschnldner).

§ 11

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 12

Überwachung und Auskunft



Die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe der Behörde und behördlich hierzu herangezogene Sachverständige sind im Sinne des § 22 S.AWG u.a. befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 13

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen sind gemäß § 24 S.AWG zu bestrafen.

§ 14

Wirksamkeitsbeginn

Diese Abfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung 2025 (Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2024, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 182/2024) außer Kraft.

**Anlage A**

(zu § 10 Abfuhrordnung 2026)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühr für das Kalenderjahr 2026
(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Entleerung eines Behälters mit	80 l	120 l	180 l	240 l	360 l	500 l	770 l	1.100 l
pro Entleerung								
Abfuhr								
14 täglich	3,33	4,94	7,12	9,26	14,30	19,06	28,52	40,39
wöchentlich	3,35	4,97	7,17	9,31	14,37	19,15	28,63	40,50
2 x wöchentlich	3,37	5,01	7,20	9,35	14,47	19,24	28,75	40,59
3 x wöchentlich	3,39	5,04	7,25	9,40	14,54	19,34	28,86	40,70
4 x wöchentlich	3,41	5,08	7,29	9,44	14,63	19,43	28,97	40,80
5 x wöchentlich	3,44	5,11	7,33	9,51	14,73	19,53	29,10	40,89

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen (§ 2 Abs. 2), haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

**Anlage B**

Abfuhrplan

1. Für Abfallbehälter (§ 3 Abs. 1 lit. a,b,c,d,e,f und g):

1.1. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird die Sammlung 14täglich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Straße	Entleerungen pro Jahr
Almgasse	26
Am Birkenhain	26
Am Rainberg	26
Anglerweg	26
Anton-Adlgasser-Weg	26
Berg-Sam	26
Brunnhausgasse 24 und 28	26
Drei-Eichen-Weg	26
Feldstraße	26
Fichtenweg	26
Firmianstraße 15-19a	26
Friedrich-Spaur-Weg	26
Furtwänglerpromenade	26
Gaisberg	26
Gänsbrunnstraße	26
Geisbichlweg	26
Geißmayerstraße	26
Gersberg	26
Gersbergweg	26
Gneiser Straße	
9,11,13,15,17,19,23	26
Göllstraße	26
Gsengerweg	26
Hannesweg	26
Harriet-Walderdorff-Weg	26
Heinrich-Wallmann-Weg	26
Herrenau-Rott	26
Johannes-Freumbichler-Weg	26
Josepha-Duschek-Straße	26
Judenbergweg	26
Kaindlweberweg	26
Kapuzinerberg	26
Kendlerstraße	
136,138,140,142,144	26
Kneisslweg	26
Kompenthalweg	26
Kreuzbergpromenade	
13,13a,13b,13c,13d,15,17,17a	26



Krüzerweg	26
Ludwig-Zeller-Weg	26
Lugauersiedlung	26
Mehrlgutweg 34 und 38	26
Oberndorfer Straße	26
Pfadfinderweg 3-11 und 4bis 34	26
Reischelgasse	26
Reiterweg	26
Reitgutweg	26
Schwarzgrabenweg 3 bis 19 und 4 bis 8d	26
Sonnleitenweg	26
Sterngässchen	26
Thumegger Bezirk	26
Törringstraße 11,11a,11b und 11c	26
Unterer Bonauweg	26

1.2. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird die Sammlung zweimal wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Straße	Entleerungen pro Jahr
Aglassingerstraße	104
Aiglhofstraße	104
Aigner Straße 19	104
Akademiestraße	104
Alfred-Bäck-Straße	104
Alois-Stockinger-Straße	104
Alpenstraße	104
Althofenstraße	104
Am Messezentrum	104
Andreas-Hofer-Straße	104
Anton-Graf-Straße	104
Anton-Graf-Straße 4/Fürbergstraße 47	104
Anton-Steinhart-Straße	104
Apothekerhofstraße	104
Aribonenstraße	104
Arnogasse	104
Aspergasse	104
Auerspergstraße	104
Auer-von-Welsbach-Straße	104
Auffenbergstraße	104
Augustinergasse	104
Austraße	104
Bachstraße	104



Bahnhofstraße	104
Banaterstraße	104
Bäringässchen	104
Bayerhamerstraße	104
Bayrisch-Platzl-Straße	104
Bergerhofstraße	104
Bergheimer Straße	104
Bessarabierstraße	104
Bocksbergerstraße	104
Böhm-Ermolli-Straße	104
Breitenfelderstraße	104
Buchenländerstraße	104
Bundschuhstraße	104
Canavalstraße	104
Carl-Zuckmayer-Straße	104
Christian-Doppler-Straße	104
Clemens-Krauss-Straße	104
Conrad-von-Hötzendorf-Str.	104
Danklstraße	104
Dr.-Gmelin-Straße	104
Dr.-Karl-Renner-Straße	104
Eberhard-Fugger-Straße	104
Eichstraße	104
Elisabethkai	104
Elisabethstraße	104
Emil-Kofler-Gasse	104
Engelbert-Weiß-Weg	104
Erasmus-Stratter-Straße	104
Ernest-Thun-Straße	104
Ernst-Mach-Straße	104
Erzabt-Klotz-Straße	104
Erzbischof-Gebhard-Straße	104
Erzherzog-Eugen-Straße	104
Esshaverstraße	104
Etrichstraße	104
Eugen-Müller-Straße	104
Europastraße	104
Fadingerstraße	104
Fanny-v.-Lehnert-Straße	104
Fasaneriestraße	104
Felix-Harta-Straße	104
Ferdinand-Porsche-Straße	104
Festungsgasse	104
Franz-Hinterholzer-Kai	104
Franz-Martin-Straße	104
Franz-Neumeister-Straße	104



Franz-Wallack-Straße	104
Friedensstraße	104
Friesachstraße	104
Funkestraße	104
Fürbergstraße	104
Fürstallergasse	104
Gabelsbergerstraße	104
Gaisbergstraße	104
Gaswerkasse	104
Gebirgsjägerplatz	104
General-Arnold-Straße	104
General-Keyes-Straße	104
Glockengasse	104
Goethestraße	104
Gorlicegasse	104
Gottscheerstraße	104
Graf-Zeppelin-Platz	104
Grillparzerstraße	104
Großadmiral-Haus-Straße	104
Guggenbichlerstraße	104
Guggenmoosstraße	104
Guritzerstraße	104
Hans-Prodinger-Straße	104
Hans-Sachs-Gasse	104
Haunspurgasse	104
Hellbrunner Straße	104
Hermann-Bahr-Promenade	104
Hermann-Köhl-Straße	104
Herrengasse	104
Hettwerstraße	104
Hildmannplatz	104
Hofhaymer-Allee	104
Humboldtstraße	104
Hüttenbergstraße	104
Ignaz-Harrer-Straße	104
Ignaz-Härtl-Straße	104
Ignaz-Rieder-Kai	104
Ignaz-v.-Heffter-Straße	104
Inge-Morath-Platz	104
Innsbrucker Bundesstraße	104
Itzlinger Hauptstraße	104
Jakob-Haringer-Straße	104
Joachim-Haspinger-Straße	104
Johann-Brunauer-Straße	104
Johannes-Filzer-Straße	104
Josef-Preis-Allee	104



Josef-Ressel-Straße	104
Joseph-Messner-Straße	104
Julius-Haagn-Straße	104
Julius-Raab-Platz	104
Julius-Welser-Straße	104
Kaiser-Karl-Straße	104
Kaiserschützenstraße	104
Karl-Adrian-Straße	104
Karl-Höller-Straße	104
Karl-Wurmb-Straße	104
Kendlerstraße	104
Kirchenstraße	104
Kleßheimer Allee	104
Klostermaierhofweg	104
Konrad-Laib-Straße	104
Krotachgasse	104
Kuenburgstraße	104
Kuno-Brandauer-Straße	104
Künstlerhausgasse	104
Lagerhausstraße	104
Langmoosweg	104
Lanserhofstraße	104
Lasserstraße	104
Lastenstraße	104
Laufenstraße	104
Lederergasse	104
Lederwaschgasse	104
Lehener Straße	104
Leonh.-v.-Keutschach-Str.	104
Leopoldskronstraße	104
Liliengasse	104
Lindhofstraße	104
Linzer Bundesstraße	104
Makartkai	104
Markus-Sittikus-Straße	104
Marx-Reichlich-Straße	104
Mauracherstraße	104
Maxglaner Hauptstraße	104
Max-Ott-Platz	104
Merianstraße	104
Mertensstraße	104
Michael-Pacher-Straße	104
Minnesheimstraße	104
Moosstraße	104
Müllner Hauptstraße	104
Münchner Bundesstraße	104



Nelkenstraße	104
Neuhauserstraße	104
Neutorstraße	104
Nico-Dostal-Straße	104
Nikolaus-Lenau-Straße	104
Nonntaler Hauptstraße ab 40 und 35	104
Otto-Holzbauer-Straße	104
Otto-Pflanzl-Straße	104
Paracelsusstraße	104
Paris-Lodron-Straße	104
Parscher Straße	104
Paumannstraße	104
Peilsteinerstraße	104
Pelikanstraße	104
Peregrinstraße	104
Peter-Pfenninger-Straße	104
Petersbrunnstraße	104
Philipp-Harppf-Straße	104
Pillweinstraße	104
Plainstraße	104
Poschingerstraße	104
Radetzkystraße	104
Raiffeisenstraße	104
Rainbergstraße	104
Rainerstraße	104
Rathausplatz	104
Rauchenbichlerstraße	104
Regensburgstraße	104
Reimsstraße	104
Rene-Marcic-Straße	104
Rettenlackstraße	104
Rettenpacherstraße	104
Revierstraße	104
Richard-Knoller-Straße	104
Richard-Kürth-Straße	104
Robinigstraße	104
Röcklbrunnstraße	104
Römergasse	104
Roseggerstraße	104
Rosengasse	104
Rosittengasse	104
Rudolf-Biebl-Straße	104
Rudolf-Spängler-Straße	104
Rupertgasse	104
Saalachstraße	104
Saint-Julien-Straße	104



Salzachgässchen	104
Salzburger Schützenstraße	104
Samstraße	104
Schallmooser Hauptstraße	104
Scherzhauserfeldstraße	104
Schießstattstraße	104
Schillerstraße	104
Schillinghofstraße	104
Schlossstraße	104
Schönleitenstraße	104
Schopperstraße	104
Schumacherstraße	104
Schwarzstraße ab 11 und 24	104
Siebenbürgerstraße	104
Siebenstädterstraße	104
Sparkassenstraße	104
Stabauergasse	104
Stauffeneggstraße	104
Steinbruchstraße	104
Stelzhamerstraße	104
Sterneckstraße	104
Strubergasse	104
Südtiroler Platz	104
Sylvester-Oberberger-Str.	104
Tegetthoffstraße	104
Theodebertstraße	104
Thomas-Bernhard-Straße	104
Triebenbachstraße	104
Tulpenstraße	104
Ulrich-Schreier-Straße	104
Ulrike-Gschwandtner-Straße	104
Unter der Leiten	104
Ursulinenplatz	104
Versorgungshausstraße	104
Vierthalerstraße	104
Vinzenz-Pallotti-Platz	104
Virgilgasse	104
Vogelweiderstraße	104
Waginger Straße	104
Warwitzstraße	104
Weihergasse	104
Weiserhofstraße	104
Weiserstraße	104
Weitmoserstraße	104
Weizensteinerstraße	104
Werkstättenstraße	104



Wildenhoferstraße	104
Wilhelm-Erben-Straße	104
Wilhelm-Spazier-Straße	104
Willibald-Hauthaler-Str.	104
Zaunergasse	104
Zillertalstraße	104

1.3. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften werden drei Einsammlungen wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Straße	Entleerungen pro Jahr
Alter Markt	156
Anton-Neumayr-Platz	156
Badergässchen	156
Bergstraße	156
Brodgasse	156
Bürgerspitalplatz	156
Bürglsteinstraße	156
Chiemseegasse	156
Döllergässchen	156
Dr.-Franz-Rehrl-Platz	156
Dreifaltigkeitsgasse	156
Faberstraße	156
Ferdinand-Hanusch-Platz	156
Franziskanergasse	156
Franz-Josef-Kai	156
Franz-Josef-Straße	156
Getreidegasse	156
Giselakai	156
Goldgasse	156
Griesgasse	156
Griesgasse/Getreidegasse	156
Gstättengasse	156
Hagenauerplatz	156
Haydnstraße	156
Herbert-von-Karajan-Platz	156
Hubert-Sattler-Gasse	156
Imbergstraße	156
Judengasse	156
Kaigasse	156
Kajetanerplatz	156
Kapitelgasse	156
Kapitelplatz	156
Klampferergasse	156
Königsgässchen	156



Kranzlmarkt	156
Landhausgasse	156
Linzer Gasse	156
Makartplatz	156
Mirabellplatz	156
Mozartplatz	156
Münzgasse	156
Museumsplatz	156
Nonnbergstiege	156
Nonntaler Hauptstraße	156
Pfeifergasse	156
Platzl	156
Priesterhausgasse	156
Residenzplatz	156
Rudolfskai	156
Rudolphsplatz	156
Schanzgasse	156
Schrannengasse	156
Schwarzstraße	156
Sebastian-Stief-Gasse	156
Sigmund-Haffner-Gasse	156
St.-Peter-Bezirk	156
Steingasse	156
Toscaninihof	156
Universitätsplatz	156
Waagplatz	156
Wiener-Philharmoniker-G.	156
Wolf-Dietrich-Straße	156

1.4. Bei den an anderen Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird **eine Einsammlung wöchentlich** zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

2. Für Bio-Abfallbehälter (§ 3 Abs. 2 lit. a und b):

Soweit bei Liegenschaften Bio-Abfallbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Einsammlung wöchentlich, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März alle zwei Wochen, jeweils zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

3. Für Papiersammelbehälter:

Soweit bei Liegenschaften Papiersammelbehälter aufgestellt sind, erstreckt sich das Entleerungsintervall von einmal wöchentlich bis alle 4 Wochen.

4. Für die Einsammlung von Leicht- und Metallverpackungen:

Hinsichtlich der beigestellten „gelben Säcke“ und der bei Liegenschaften aufgestellten Sammelbehälter für Leicht- und Metallverpackungen wird eine Einsammlung alle zwei oder alle vier Wochen zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

**Anlage C**

Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen

Abfallbezeichnung Populärbezeichnung Schlüsselnummer	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung, Nutzungsbedingungen
Gemischte Siedlungsabfälle <i>Restmüll, Restabfall (Hausabfall)</i> SN 91101	Abholung von der Liegenschaft oder Abholung von festgelegten Sammelstellen (§ 10 Abs. 5 S.AWG) Entgeltliche Übernahme außertourlich anfallender Mengen am Recyclinghof
<i>Sperrige Siedlungsabfälle gemischt</i> <i>Sperrmüll, Sperrabfall</i> SN 91401 <i>Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall</i> <i>Altmetall</i> SN 35103 <i>Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz</i> <i>Altholz</i> SN 17202	Abholung von der Liegenschaft, bei aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr, einmal pro Jahr, Gesamtmenge 6 m ³ pro Liegenschaft und Jahr, Zeitraum: März bis November Rahmenbedingungen für die Abholung: separierbare Teile getrennt nach Materialien bereitgestellt, Anmeldung durch Liegenschaftseigentümer. Abholung innerhalb 3 Wochen nach Anmeldung. Betriebsbedingte Verschiebungen oder Verzögerungen begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Die Stadtgemeinde kann nach Maßgabe der Zweckdienlichkeit für mehrere Wohneinheiten gemeinsame Abholtermine festsetzen. Die Nachreinigung muss vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchgeführt werden. Abfälle müssen auf der eigenen Liegenschaft gelagert werden und dürfen erst unmittelbar vor dem vereinbarten Abholtermin zur Sammlung bereitgestellt werden. Das Bereitstellen hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachen gefährdet sind, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung rasch und leicht durchgeführt werden kann. Alle aus den sperrigen Siedlungsabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile, Altholz und Altholzteile sowie Gegenstände aus Hartkunststoffen sind getrennt zur Abfuhr bereit zu stellen. Für sperrige Siedlungsabfälle, die nicht in der vorgenannten Weise getrennt nach Metall, Holz, Hartkunststoffen und restlichem sperrigem Siedlungsabfall bereitgestellt sind, wird ein Entgelt für den erhöhten Manipulationsaufwand eingehoben. Elektroaltgeräte: Mitnahme nach Voranmeldung und Extrapreparierung, Transport zur Übernahmestelle ist kostenpflichtig. Übernahme beim Recyclinghof <i>Übernahme (Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof insgesamt 6 m³ pro Jahr und Liegenschaft), gültig für sperrigen Hausabfall</i>



	<i>von Liegenschaften mit aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr (Nachweis kann bei Übernahmestelle verlangt werden)</i>
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier <i>Altpapier</i> SN 18718	Abholung von der Liegenschaft Abgabe bei Sammelinseln Abgabe beim Recyclinghof
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien <i>Altkleider, Schuhe etc.</i> SN 58107	Abgabe bei Sammelinseln Abgabe beim Recyclinghof
Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: <i>Biomüll, Bioabfall</i> SN 92401 Spültrank gemäß § 1 Abs. 2 Bioabfallverordnung 2010	Abholung von der Liegenschaft, (Mengenbeschränkung gemäß § 10 Abs. 4) Spültrank, kann nach der Abtrennung der flüssigen Bestandteile gemeinsam mit den biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden, sofern gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 erfolgt.
Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle <i>Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt,</i> SN 92105	Abholung bei aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr, einmal pro Jahr, Gesamtmenge 6 m ³ pro Liegenschaft und Jahr, Zeitraum: März bis November Anmeldung durch Liegenschaftseigentümer. Abholung innerhalb 3 Wochen nach Anmeldung. Betriebsbedingte Verschiebungen oder Verzögerungen begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Abfälle müssen auf der eigenen Liegenschaft gelagert werden und dürfen erst unmittelbar vor dem vereinbarten Abholtermin zur Sammlung bereitgestellt werden. Das Bereitstellen hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachen gefährdet sind, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung rasch und leicht durchgeführt werden kann. Gartenabfälle müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus mit der Sammeleinrichtung erreichbar sein. Eine allfällige Nachreinigung ist vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchzuführen. Abgabe am Recyclinghof (max. 1 m ³ pro Anlieferung und Tag), Übermengen kostenpflichtig Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof insgesamt 6 m ³ pro Jahr und Liegenschaft), Übermengen kostenpflichtig Was: verholzter Strauchschnitt und Äste von max. 2,5 m Länge Wie: bereitlegen auf eigener Liegenschaft nach vereinbartem Abholtermin Wo: Zufahrtsmöglichkeit für Kran-LKW gegeben, keine Oberleitung!



Gefährliche Abfälle aus Haushalten <i>Problemstoffe</i> Mehrere SN	Abgabe beim Recyclinghof (Haushaltsmengen) und mobile Sammlung, einmal wöchentlich vor Schloss Mirabell gefährliche Abfälle über Haushaltsmengen werden gegen Entgelt übernommen
Elektrogroßgeräte SN 35221 Elektrokleingeräte SN 35230 Bildschirmgeräte SN 35212 Kühlgeräte SN 35205 Gasentladungslampen SN 35339 Gerätebatterien SN 35338 Lithiumbatterien SN 35337	Abgabe beim Recyclinghof und mobile Sammlung, einmal wöchentlich vor Schloss Mirabell (für Elektrokleingeräte, Gerätebatterien und Lithiumbatterien) und Abholservice gegen Transportentgelt
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung Re-use-fähige Gegenstände	Übernahme beim Recyclinghof (Übernahmebedingungen entsprechend aktuellem Aushang beim Recyclinghof)

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dr. Florian Kreibich



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>